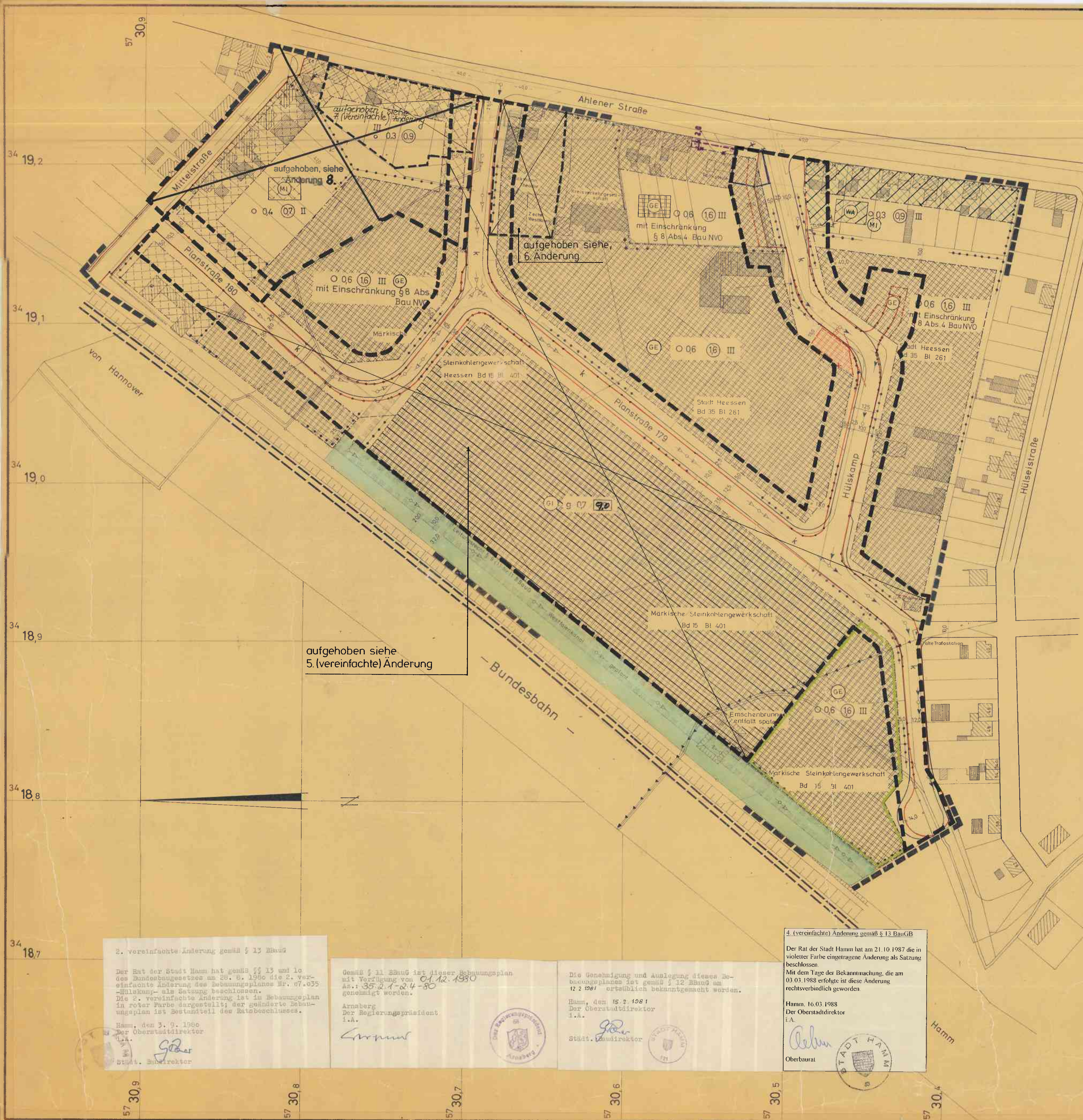




AUFGESTELLT UND ANGEFERTIGT NACH KATASTER- UND NEUMESSUNGSÜBERLAGEN
DER STADTBÜRGERMEISTER HEESSEN, DEN 5.6.67
FÜR DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND FÜR DIE EINDEUTIGE FESTLEGGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG
OFFENLICHE VERMESSUNGSINGENIEUR HAMM, DEN 4.7.1967

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESHAUSGESETZES VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.12.1960 AUFGESTELLT
DER STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN 12.12.1960
DER RAT DER STADT HEESSEN IN SEINER SITZUNG AM 25.7.1962 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESHAUSGESETZES BESCHLOSSEN

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESHAUSGESETZES VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 25.7.1962 BIS 27.11.1962 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DER STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN 27.11.1962
DER RAT DER STADT HEESSEN IN SEINER SITZUNG AM 29.2.1968 DIESEN PLAN AUF GRUND DER §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1962 DER §§ 2 UND 10 DES BBAUG VOM 23.10.1960 UND DES § 103 ABS 1 BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1962 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER IAVO ZUM BBAUG UND § 9 ABS 2 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DER RAT DER STADT HEESSEN IN SEINER SITZUNG AM 29.2.1968 DIESEN PLAN AUF GRUND DER §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1962 DER §§ 2 UND 10 DES BBAUG VOM 23.10.1960 UND DES § 103 ABS 1 BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1962 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER IAVO ZUM BBAUG UND § 9 ABS 2 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BÜRGERMEISTER
STADTVERTRETER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERF. 3K.3.04 S.203 VOM 20.12.1960 GENEHMIGT WORDEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER, DEN 20.12.1960

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 11.2.1968 ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
DER STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN 11.2.1968
DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN WIRD BESCHENKT
DER STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN 11.2.1968

ÄNDERUNGEN ENTSPR. DEM BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 29.2.1968
DER STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN 29.2.1968

WA MI WA IN MI-GEBIET
GE MIT EINSCHRÄNKUNG GEM. § 8 ABS 4 BBAUG
FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFFER 15 BBAUG
DER STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN 12.3.1968

LEGENDE
GRENZEN FLUCHT- UND BAULINIEN
IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
EIGENTUMSGRENZE
GRENZE DES PLANGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
GRENZE DES BAUGEBIETES
AUFGEHOBENE FESTSETZUNG

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN
BESTEHENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHE PRIVAT
GRÜNFLÄCHE PRIVAT
LEITUNGSRECHT § 9 (1) Nr. 11 BBAUG

BAUGEBIETE
GEWERBE-
MISCH-
ALLGEMEINES WOHN-
INDUSTRIE-
GEBÄUDE
WOHNBAU-
WOHNBAU-
SARAGEN-
GRZ 04 GRUNDSTÜCKENZAHL
GFZ 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ 09 BAUMASSEZAHL
II III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HOCHSTGRENZE
OFFENE BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE

VERSORGUNGSANLAGEN
KANALSCHACHT
KANALLEITUNG
KABELLEITUNG

VERSCHIEDENES
DAS GESAMTE PLANGEBIET LIEGT IM BERGSEITENGEbiet
§ 5 ABS 3 UND § 9 ABS 3 BBAUG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
IN DEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND NUR RÄSEN, ZIERSTRÄUCHER, BÄUME UND GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN ZUGELASSEN
ENTLANG DER STRASSENFLUCHT KÖNNEN EINFRIEDUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 30 CM IN VERBLENDAUERWERK ODER WASCHBETON ERRICHTET WERDEN
HÖHERE EINFRIEDUNGEN DÜRFEN NICHT VOR DER STRASSENSEITIGEN BAUGRENZE ERRICHTET WERDEN
Beschluss der Stadtvertretung vom 29.2.1968
DER GELANDESTREIFEN ZWISCHEN DEM GRUNDSTÜCK DER BUNDESBAHN UND DEN ÖSTLICHEN BAUGEBIETSGRENZEN IST ENTSR. § 9 (1) NR. 9 BBAUG ALS PRIVATE GRUNDSTÜCKE ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
DER SICHWINKELREICH IST VON SICHTHINDERNISSEN ÜBER 0,60M FREIHALTEN. (--- SICHTLINIE)

IN DEN ALS GE-GEBIETEN MIT EINSCHRÄNKUNG GEM. § 8 ABS 4 BBAUG AUSGEWIESENEN BAUGEBIETEN SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEBÄUDE ZUGELASSEN
VON DER GEMEINDE AUSGESCHLOSSEN
MÜNSTER

2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBAUG
Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes am 28.8.1980 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.035 Hülskamp als Satzung beschlossen.
Die 2. vereinfachte Änderung ist in Bebauungsplan in roter Farbe dargestellt; der geänderte Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratbeschlusses.
Hamm, den 3.9.1980
Der Oberstadtdirektor

Gemäß § 11 BBAUG ist dieser Bebauungsplan mit Veröffentlichung von 04.12.1980 an Nr. 35 & 1-24-80 genehmigt worden.
Annaberg
Der Regierungspräsident
i.A.
Städt. Bauinspektor

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAUG am 12.2.1981 örtlich bekannt gemacht worden.
Hamm, den 15.2.1981
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Bauinspektor

4. (vereinfachte) Änderung gemäß § 13 BauGB
Der Rat der Stadt Hamm hat am 21.10.1987 die in violetter Farbe eingetragene Änderung als Satzung beschlossen.
Mit dem Tage der Bekanntmachung, die am 03.03.1988 erfolgt ist diese Änderung rechtsverbindlich geworden.
Hamm, 16.03.1988
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Oberbaurat

STADT HEESSEN
FLUR 20
M. 1:1000
BEBAUUNGSPLAN 07.035
HÜLSKAMP

AUSFERTIGUNG